

Wochenblatt

für Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwochs und Sonnabends
früh 8 Uhr.

Abonnementpreis:
Bierteljährlich 1½ Mart.

Inserate
werden mit 10 Pfennigen für den
Raum einer gespaltenen Corpus-
Zeile berechnet u. sind bis spätestens
Dienstags und Freitags Vormittags
9 Uhr hier aufzugeben.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

Dreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von Ernst Ludwig Förster in Pulsnitz.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Paul Weber in Pulsnitz.

Geschäftsstellen
für

Königsbrück: bei Herrn Kaufmann
R. Escherich. Dresden: Annoncen-
Bureau's Haasenstein & Vogler, Ju-
valdendant, W. Saalbach. Leipzig
Rudolph Roske, Haasenstein
& Vogler. Berlin:
Centralannoncenbureau für
sämtliche deutsche Zeitungen.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Prämumerando-Zahlung durch Briefmarken
oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls
aufgenommen, mag der Betrag beliebig oder nicht.

Exped. des Amtsblattes.

Mittwoch.

N^o 87.

30. October 1878.

Nach Gehör des Altersvormundes des minorennen Carl Emil Hörnig in Großröhrsdorf, sollen die zu dem Bauergute des genannten Unmündigen Nr. 165 des
Brandcatasters gehörigen Flurstücke sub Nr. 69b, 70, 71, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046 und 1047

den 5. November 1878

parcellenweise auf 6 hintereinanderfolgende Jahre und zwar bis mit dem 1. October 1884 meistbietend verpachtet werden.

Unter Bezugnahme auf die den im oberen Gasthose zu Großröhrsdorf und in den Gasthöfen zur grünen Aue und Herrn Säblers in Bretinig aushängenden
Anschlägen beigefügten Pachtbedingungen, werden Pachtlustige an dem gedachten Tags Vormittags Punkt 9 Uhr im Hörnig'schen Gute sub Nr. 165 des Brand-
catasters in Großröhrsdorf sich einzufinden und des Weiteren sich zu gewärtigen.

Pulsnitz, am 24. October 1878.

Das Königliche Gerichtsammt daselbst.
i. v.: Wolf, Assessor.

Nächsten Sonnabend, den 2. November 1878, Nachmittags 3 Uhr,

sollen an Gerichtsstelle 1 Kleiderschrank und 1 Brodschrank meistbietend und gegen Baarzahlung öffentlich versteigert werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Pulsnitz, den 28. October 1878.

Das Königliche Gerichtsammt.
Jahn.

Für das kommende Winterhalbjahr ist vom 1. November dies. Js. an die Geschäftszeit bei dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamte auf die Tagesstunden
von 1/2 bis 1/2 Uhr und 3 bis 7 Uhr festgesetzt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Pulsnitz, den 29. October 1878.

Das Königliche Gerichtsammt.
Jahn.

Die Einkommensteuer

auf den 2. Termin ist vom 1. November ab zu entrichten.

An die Abführung der übrigen

Steuern

wird hiermit nochmals erinnert und aufgefordert, deren Abführung bis spätestens

den 12. November a. c.

mindestens zu bewirken, nach dieser Frist wird gegen die Säumigen das Erinnerungsverfahren eingeleitet werden.

Desgleichen werden die **Gewerbsgehilfen** aufgefordert, den am 15. October resp. 1. November c. fälligen **Communalanlagenbeitrag** bis spätestens zu
obigen Termin zu entrichten.

Die Stadtsteuer-Einnahme ist hierzu **jeden Vormittag** von 8—12 Uhr geöffnet.

Pulsnitz, am 29. October 1878.

Der Stadtrath.
Schubert, Bergmstr.

Zeitereignisse.

Pulsnitz, 29. Oct. Unser Nachbarort Großröhrsdorf wurde gestern gegen Abend, kurz nach 5 Uhr, durch eine größere Feuersbrunst heimgesucht, es brannte daselbst das sogenannte Schäfereigut, Herrn F. A. Schöne gehörig, bis auf das massive Auszugshaus vollständig nieder und konnte bei dem schnellen Umsichgreifen des verheerenden Elements so gut wie gar nichts gerettet werden, trotzdem Hilfe schnell zur Hand war. Die Ernte, Mobilien, sowie die Habseligkeiten der Diensteute sind ein Raub der Flammen geworden. Herr Schöne, welcher zur fraglichen Zeit sich bei seinen Schwiegereltern, in der Nähe von Pina aufhielt, wurde durch den Telegraphen von dem ihn betreffenden Unglücke in Kenntniß gesetzt. Bezüglich der Entstehungsurache des Feuers ist Näheres bis jetzt noch nicht bekannt geworden, doch wird allgemein Brandstiftung vermuthet.

Pulsnitz, Aus Pina wird dem „Dr. J.“ geschrieben: Alljährlich wiederholt sich bei dem hiesigen Bezirksgerichte der Fall, daß Persönlichkeiten verurtheilt werden, die eine Art Räuberleben führen, so lange die Gunst der Witterung es gestattet und so lange die Restaurations-localitäten auf den schönsten Punkten der sächsischen Schweiz, wie der benachbarten Oberlausitz, noch etwas Genießbares enthalten. So wurde am 17. Okt. d. J. der erst am 8. Juni aus dem Zuchthause zu Waldheim entlassene, bereits 10 Mal bestrafte 33jährige Cigarrenarbeiter Traugott Ferdinand Schmidt aus Radeberg wegen nicht weniger als 18 Einbruchsdiebstählen — auf dem Augustusberge (Keulenberg) bei Oberlichtenau, auf dem Hutberge bei Ramenz, in Kleinokrilla, Großnaundorf, Cosel, zum Teichhaus in Ottendorf, in Wilsdorf, Fischbach, Schwosdorf, Bühlau, Dittersbach, Großertmannsdorf, ferner bei Gutsbesitzern in Langebrück, Lichtenberg, Arnsdorf, und in der Schule zu Gorschdorf in der kurzen Spanne Zeit

vom 29. Juni bis 6. August d. J. verübt — zu einer 10jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt. Am ergiebigsten waren seine Besuche auf dem Augustusberge, auf dem Hutberge, zu Fischbach etc. und war kein Laden zu fest keine Höhe zu hoch, Schmidt wußte sich Eingang zu verschaffen. Wesentlich wurde übrigens die Ueberführung Schmidt's wegen dieser sämtlichen Einbrüche dadurch erleichtert, daß Schmidt, welcher sich öfters an den reichlichen Vorräthen von Spirituosen übernahm, Gegenstände gestohlen und gegen neu aufgefundenen bessere Stücke vertauschte.

Dresden, 26. Oktbr. Laut dem heutigen „Dr. J.“ wurden von der hiesigen Kreisobermannschaft folgende Vereine verboten, welche in Dresden ihren Hauptstz haben: Allgemeiner deutscher Töpferverein, Verein für Sattler und Berufsgenossen, deutscher Stellmacherverein und Verein der Glasarbeiter Deutschlands.

Der landwirthschaftliche Kreisverein für die Oberlausitz hat dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins zu Bernstadt, Herrn Oekonomieninspektor Weder in Niederrennersdorf, für seine langjährigen vielen Verdienste um Hebung der Landwirthschaft die große silberne Verdienstmedaille überreicht.

Berlin, 27. Oktbr. Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht heute das Verbot des Volksvereins zu Jüßburg, des Arbeiter-Sängerbund daselbst, des Bildungsvereins für Arbeiter daselbst, des Sozialdemokratischen Wahlvereins zu Rendsburg und der Druckschrift: Die Religion der Sozialdemokratie, Kankelreden von Joseph Ditzgen, Vierte vermehrte Auflage, Leipzig, Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei 1877.

Die Sozialdemokratie ist in voller Abwiegung begriffen. Der größte Theil der sozialdemokratischen Unterstützungskassen-Vereine hat sich bereits aufgelöst und die vorhandenen Gelder entweder unter die Mitglieder

vertheilt, oder ins Ausland in Sicherheit gebracht. Die Genossenschafts-Buchdruckereien sind fast alle an Privatpersonen verkauft, wie in Hamburg, München, Breslau, Berlin etc. oder verpachtet wie in Bremen. Selbst die Gastwirthe, bei denen bisher meist Sozialdemokraten verkehrten, treffen insofern Maßregeln, als sie durch große schwarz-weiß-rothe Schilder in ihrem Locale die Gäste auffordern, keine politischen Gespräche zu führen.

Wie gerüchweise verlautet, wird im Bundesrathe der direkte Antrag auf Erlass eines Gesetzes vorbereitet behufs Wiedereinführung der Wucherer-Gesetze. Der Maximalzinsfuß von 6 pCt., die civilrechtliche Unverbindlichkeit „wucherischer“ Geschäfte und deren strafrechtliche Verfolgbarkeit sollen wieder ausgesprochen und das Bundesgesetz vom 14. November 1867 bezüglich der vertragmäßigen Zinsen aufgehoben werden.

In Berliner Kreisen wird die Veranstaltung einer Weltausstellung in Berlin im Jahre 1882 lebhaft erörtert.

Es ist der Plan entworfen, bei Hamburg einen großen Petroleumhafen anzulegen, der für 30 Seeschiffe bequemen Raum und Lagerplätze für ca. 200,000 Fässer habe. Für den Fall eines Brandes sollen Abschlußvorrichtungen im Wasser angebracht werden.

Schleswig, 24. October. Herzog Karl zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, geboren 30. September 1813, ist heute nach längerem Leiden gestorben.

Das tausendste Schiff. Aus Libau wird gemeldet, daß am 22. September (4. October) das tausendste Schiff und zwar der Däne „Pandora“, Capitän Christian Hansen, von Peterhead, mit Häringen an J. Gamper & Co. kommend, im Hafen eingelaufen sei. Diese Zahl ist noch nicht erreicht worden, vielmehr sind in den gleichen Zeiträumen bis zum 22. September an jährlich eingelaufenen Schiffen von Decennium zu Decen-

nium nur bezeichnet: 1828 = 192 Schiffe, 1838 = 127 Schiffe, 1848 = 126 Schiffe, 1858 = 157 Schiffe, 1868 = 145 Schiffe. Als die „Pandora“ in den Hafen lief, flaggten alle daselbst befindlichen Schiffe, ein deutscher Dampfer begrüßte sie mit Freudenrufen, und seitens der Libauer Kaufmannschaft wurde später dem Capitän Christiansen ein silberner Pokal als Geschenk übergeben. Auch ist dahin Veranlassung getroffen worden, daß das Schiff von sämtlichen städtischen Abgaben befreit wird.

Was Rußland von der Erhaltung des europäischen Friedens denkt, geht deutlich aus einem soeben publizierten Ukas hervor, laut dessen bei allen bereits auf Friedensfuß gestellten Truppen Urlaube nur für die kürzeste Frist und nur in der Zeit bis zum 1. März 1879 erteilt werden dürfen. Das Datum ist verhänglich, wenn man erwägt, daß im Mai 1879 die okkupierten türkischen Gebiete geräumt sein sollen. Was übrigens die russische Notifikation an die Mächte betrifft, in welcher die Eistirung des Rückmarches der russischen Truppen mit muhamedanischen Grausamkeiten motiviert wurde, so meldet der „Messenger“ nach offiziellen Informationen aus Rodosto Gallipoli, daß nicht eine einzige Gewaltthatigkeit weder seitens der türkischen Truppen noch seitens der muhamedanischen Bevölkerung nach dem Abmarsch der Russen vorgekommen ist. Am Ende heißt es auch hier: Große Lügen haben kurze Beine.

Wien, 25. Okt. Wie dem „N. W. Z.“ gemeldet wird, hat General Tollen die Beschleunigung der Befestigung von Adrianopel und Philippopol anbefohlen.

In dem Landstriche zwischen der Donau und der Theiß wird, wie man von dort schreibt, die heurige Weinlese lange Zeit denkwürdig bleiben; einen so reichen Traubensegen hat es seit 1834 nicht gegeben. Die Bevölkerung war auf eine so reiche Weinlese nicht vorbereitet; nicht der zehnte Mann hat genug Gebinde, um den Wein aufzubewahren, wengleich den ganzen Sommer über Müller, Binder, Schmiede, Zimmerleute u. s. w. emsig beschäftigt waren, Gebinde herzustellen. Die Fässer sind ein kostbarer Artikel geworden, ihr Preis ist doppelt so hoch als der des Weines den sie fassen.

Graz, 26. Okt. Ein Privatschreiben, welches die „Tagespost“ aus Serajevo erhält, konstatiert, daß Hadshi Soja vorausichtlich weder erschossen noch gehängt werden dürfe, da ihn verübte Grausamkeiten nicht nachweisen sind. Dortige Christen sollen ein Gnadengesuch für ihn überreicht haben, weil Hadshi Soja vor dem Einzuge der österreichischen Truppen durch seine Energie ein Christenmassacre verhindert. Uebrigens müsse er unbedingt seiner Fußwunde erliegen, weil der Beinstraß schon weit vorgeschritten sei, und er die Einwilligung zur Operation verweigere.

London, 26. Okt. Wenn das Kabinet Beaconsfield im Anfang des nächsten Jahres Schiffbruch erleidet, dann ist die Klippe, an welcher es scheitert, der „Finanzfelsen“. So schrieb vor einigen Tagen die „Times“ und in der That, die öffentliche Meinung in England ist augenblicklich sehr beunruhigt angesichts der kostspieligen Regierungs-Politik, der finanziellen Katastrophen und der bedenklichen Stockung, welche in der englischen Industrie eingetreten ist. Namentlich die Eisen- und Baumwoll-Industrie liegen zur Stunde vollständig darnieder. Belgien erzeugt billigeres Eisen und die amerikanische Baumwoll-Industrie überflügelt die englische. Aber auch andere englische Industriezweige leiden unter der ausländischen Konkurrenz, zunächst durch die immer mehr sich Bahn brechende kontinentale Schutzoll-Politik und durch die Verschlechterung der Qualität der englischen Waaren. Der Niedergang des englischen Handels wird durch das graduelle Anwachsen der Höhe der Differenz zwischen dem ausländischen Exporte und dem englischen Exporte entsprechend illustriert. Im Jahre 1875 betrug diese Differenz 150 Millionen Pfund St.; im Jahre 1876 175 Mill. Pf. St. und 1877 stieg sie auf 195 Mill. Pf. St. Die Schließung vieler Kohlenwerke und Baumwollfabriken hat großes Elend unter der Arbeiterbevölkerung hervorgerufen. Für diese Erscheinung wird, ob mit Recht oder Unrecht sei dahingestellt, die Regierung verantwortlich gemacht, und es hieß sogar, daß diese Verhältnisse bereits zu Mißthelligkeiten im Schooße des Kabinetts Anlaß gegeben hätte, die leicht zu einer Kabinettskrisis führen könnten.

Angesichts der wichtigen Rolle, welche der Suezkanal in der Orientpolitik spielt, dürfte es nicht uninteressant sein, über die finanzpolitische Seite dieses grandiosen Unternehmens einiges Neuere zu erfahren. Im Laufe des Monats September passirten den Kanal von Suez 104 Fahrzeuge, und zwar 7 Kriegsschiffe (1 deutsches, 3 englische, 2 französische und 1 ottomanisches) und 97 Handels- und Postschiffe (2 deutsche, 77 englische, 2 österreichische, 4 dänische, 1 ägyptisches, 1 spanisches, 5 französische, 3 holländische und 2 italienische). Im September v. J. hatten den Kanal 127 Fahrzeuge durchfahren, der Verkehr im September 1878 hat sich also um 23 Fahrzeuge vermindert, so daß auch 400,000 Francs weniger eingenommen wurden. Wie man sieht, ist der materielle Vorteil, den die Suezkanal-Aktien im Augenblick abwerfen kein überwältigend großer. Bekanntlich war es der erste politische-sensationale Coup, den Lord Beaconsfield-Dizraeli als Premier ausführte, daß er die Suezkanal-Aktien des Vizekönigs von Egypten für englische Rechnung erwarb.

Die Gerüchte, daß die Pforte die englischen Reformvorschlüge formell acceptirt habe, sind verfrüht. Die Pforte, so meldet man der „Times“, habe bisher nur die Versicherung erteilt, daß die Antwort auf die

englischen Vorschläge noch in dieser Woche abgesandt werden würde. In derselben werde das englische Projekt mit einigen geringen Modifikationen angenommen werden. Diese Modifikationen seien veranlaßt worden durch den Beschluß der Pforte, die Rathschläge und die Unterstützung Englands anzunehmen, dagegen jede Kontrolle zu verweigern.

Madrid, 26. Okt. Auf König Alfonso, der nach einer Reise durch die Provinzen gestern in seine Hauptstadt zurückgekehrt war, schoß an der Plaza de la Villa ein Mann aus der Menge ein Terzerol, glücklicherweise ohne ihn zu treffen, ab. Der König, welcher den Blitz des Schusses gesehen hatte, hielt kaltblütig den Schritt seines Pferdes an und setzte ruhig seinen Weg bis zum Schlosse fort. Der Generalkapitän von Madrid, der auf der Seite ritt, wo der Schuß fiel, faßte den Attentäter, den die Umstehenden bezeichneten und ihn festnehmen halfen. In demselben Augenblicke liefen die nächsten Personen ein Hurrah ertönen, dessen Bedeutung für die übrige Bevölkerung eine Zeit lang unerklärbar blieb. Alles ist empört. Der Verbrecher ein Böttcher, Namens Mufali, hat ohne weiteres seine That eingestanden und, wie das Wolffsche offizielle Telegraphen-Bureau wissen will, erklärt, daß er ein internationaler Sozialist und vor vier Tagen in besagter Absicht aus Tarragona eingetroffen sei. Unter dem Kopfschneid des jungen Staatslenkers Alfonso wird es immer unruhiger. Nachdem der Pakt zwischen Zorilla und Salmeron die Sorge der spanischen Regierung erweckt hatte und in Paris Schritte gethan worden muktin, um die Aufregung zu beschwichtigen, ziehen nunmehr die Republikaner von der Richtung Pi y Magalls, des früheren Präsidenten der Republik und einer offenbar sehr bedeutenden Persönlichkeit, den Verdacht der Alfonsoiten auf sich. Man hat, um ein größeres Gefühl der Sicherheit zu erhalten, den Mann einfach aufgegriffen und eingesteckt, um ihn dann wieder, wie ein neuestes Telegramm meldet, mangels aller Indizien freizulassen. Zu gleicher Zeit sind die Redakteure des „Clamor della Patria“ verhaftet und selbst das liberale Blatt „Imparical“ ist suspendirt worden. Dabei blieb man nicht einmal stehen. Ein Erlaß des Kriegsministeriums ordnet an, daß, wer Gendarmen „beleidigt“, in Zukunft nicht mehr vor das Civilgericht sondern vor ein Kriegsgericht gestellt werden soll. Wäre der „liberale“ Alfonso nicht sehr in Angeln, so würde er nicht so harte Maßregeln treffen. Die Opposition verlangt die Auflösung der Cortes und Neuwahlen für den Monat Februar; die Regierung aber will diesem Wunsche um keinen Preis entsprechen, denn sie fürchtet, ein neues Parlament wäre für sie eine große Gefahr. Vulkanen hören jedoch nicht auf, thätig zu sein, wenn man den Krater mit einem Dedel zumacht. (B. Z.)

Konstantinopel, 24. Oktober. Nach Mittheilung von authentischer Seite hat der Großvezier, Sabret Pascha, dem Vertreter einer Großmacht erklärt, daß die Pforte alle Anstalten treffe, um Serbien und Montenegro gegenüber den Berliner Vertrag zur Ausführung zu bringen. Serbien befindet sich bereits größtentheils im Besitze der ihm zuerkannten Gebietstheile, nur die Uebergabe von Branja, für welches die Pforte gern andere Gebietstheile abtreten möchte, steht noch aus. Der Distrikt Guinje ist von den Muhamedanern bereits geräumt und dürfte im Augenblick schon an Montenegro übergeben sein. Die Räumung von Podgoriza ist durch die Pforte angeordnet. Von dem Bulgaren-Aufstand in Mazedonien und Rumelien ist die türkische Regierung stark beunruhigt; die vom türkischen Gouverneur von Seres an die Regierung gerichtete Anfrage, ob er die Muselmänner bewaffnen dürfe, ist indeß im Ministerrathe vom Großvezier aus internationalen Gründen verneint worden. Bezüglich des englischen Reformprojektes verlautet von unterrichteter Seite, die Pforte habe dasselbe prinzipiell angenommen, ohne jedoch eine direkte Einmischung englischer Beamter zuzugehen und habe nur eine kontrollirende Thätigkeit derselben zugelassen.

Konstantinopel, 27. October. Ein Erlaß des Kriegsministers verspricht allen Fahnenflüchtigen, welche sich innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten bei ihren Truppentheilen stellen werden, vollständige Straflosigkeit. Nach Ablauf dieser Frist werden die Fahnenflüchtigen im Betretungsfalle zum Willkommen mit 60 Ruthen geächtigt und darauf in ihre Regimenter unter Verlust der schon abgedienten Jahre wieder eingereicht werden. Zum Troste für körperlich schwache oder krankliche Fahnenflüchtige ist die Bestimmung hinzugefügt, daß im Falle ärztlichen Gutachtens die Ausführung der Geißelung weggelassen müsse, an deren Stelle aber eine Gefängnißstrafe von 12 Tagen treten werde. Solchen Personen, welche Fahnenflüchtige verbergen oder ihnen Vorstüb leisten, werden ebenfalls exemplarische Strafen angedroht. Es läßt sich nicht bestreiten, daß die türkische Regierung in vollem Rechte ist, wenn sie gegen fahnenflüchtige Soldaten und solche Personen, die deren Treiben fördern und begünstigen, mit allen gesetzlichen Maßregeln vorgeht; zu bedauern ist nur, daß es gerade in der türkischen Armee so weit gekommen ist, daß solche Gesetze haben erlassen werden müssen. Jeder Kenner der türkischen Armee wird mir darin beipflichten, daß die türkischen Soldaten das denkbar beste Material für jedes Heer bilden. Ungläubig, genüßsam und bescheiden, friedlich, willig, gehorsam und tapfer, sind die gewöhnlichen türkischen Soldaten für die während des Krieges hierher gekommenen europäischen Officiere, die

mit Commandos in der activen Armee betraut waren, wie ich von vielen der Herren persönlich gehört habe, geradezu zu Gegenständen der Bewunderung geworden. Und diese Leute reißt jetzt schaarweise aus! (B. C.)

Gesetz

gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w. Verordnen im Namen des Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.

Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten.

Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art. § 2. Auf eingetragene Genossenschaften findet im Falle des § 1 Abs. 2 der § 35 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (B.-G.-Bl. S. 415 ff.) Anwendung.

Auf eingeschriebene Hilfskassen findet im gleichen Falle der § 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 (B.-G.-Bl. S. 125 ff.) Anwendung.

§ 3. Selbstständige Kassenvereine, (nicht eingeschriebene), welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, sind im Falle des § 1 Abs. 2 zunächst nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrolle zu stellen.

Sind mehrere selbstständige Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbands vereinigt, so kann wenn in einem derselben die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, die Ausschreibung dieses Vereins aus dem Verbands und die Kontrolle über denselben angeordnet werden.

In gleicher Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigvereine zu Tage treten, die Kontrolle auf diesen zu beschränken.

§ 4. Die mit der Kontrolle betraute Behörde ist befugt,

1. allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen;
 2. Generalversammlungen einzuberufen und zu leiten;
 3. die Bücher, Schriften und Kassenbestände einzusehen, sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu erfordern;
 4. die Ausführung von Beschlüssen, welche zur Förderung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen geeignet sind, zu unterlagen;
 5. mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitender Organe des Vereins geeignete Personen zu betrauen;
 6. die Kassen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen;
- § 5. Wird durch die Generalversammlung, durch den Vorstand oder durch ein anderes leitendes Organ des Vereins den von der Kontrollbehörde innerhalb ihrer Befugnisse erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt oder treten in dem Vereine die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen auch nach Einleitung der Kontrolle zu Tage, so kann der Verein verboten werden.

§ 6. Zuständig für das Verbot und die Anordnung der Kontrolle ist die Landespolizeibehörde. Das Verbot ausländischer Vereine steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in allen Fällen durch den Reichsanzeiger, das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot überdies durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Ortes oder des Bezirkes bekannt zu machen.

Das Verbot ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins, sowie jeden vorgebildeten Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt.

§ 7. Auf Grund des Verbotes sind die Vereinskasse, sowie alle für die Zwecke des Vereins bestimmte Gegenstände durch die Behörde in Beschlag zu nehmen.

Nachdem das Verbot endgültig geworden ist, hat die von der Landespolizeibehörde zu bezeichnende Verwaltungsbehörde die Abwicklung der Geschäfte des Vereins (Liquidation) geeigneten Personen zu übertragen und zu überwachen, auch die Namen der Liquidatoren bekannt zu machen. An die Stelle des in den Gesetzen oder Statuten vorgesehene Beschlusses der Generalversammlung tritt der Beschluß der Verwaltungsbehörde.

Das liquidirte Vereinsvermögen ist, unbeschadet der Rechtsansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder, nach Maßgabe der Vereinsstatuten, beziehungsweise der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

Der Zeitpunkt, in welchem das Verbot endgültig wird, ist als der Zeitpunkt der Auflösung oder Schließung des Vereins (der Kasse) anzusehen.

Gegen die Anordnungen der Behörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt.

§ 8. Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot, sowie die Anordnung der Kontrolle ist dem Vereins-

vorstan durch stande Die stellung welche Die sozialist stehend strebung We nahn ersten zu ver und Die ist Die sozialist stehend strebung die Ein zu Tag schristen scheiner Verbot zu gezeibehö Drucksch wachen neren dichen Das Weise gebiet Verbot geber, Drucksofern schristlich zu mach Gege ausge Die stellung dieselbe Die selben ber der Beschla dienend im eng Beschla geschelb Platten geword Die 2 der im vielfälti Erlaß Die in vierund reichen. Beschla Woche innerha müssen gegeben S 1 ung von nistliche Gesellsch öffentlic polizeilich zu mach Die 2 S 1 Mitglied esse ein bis zu f Monate welcher theiligt, Verjam Gegen Verjam Redner sammlun Monate S 1 eine verfr mit Gef bestrast. S 1 oder ver troffene abdruckt oder mit

vorstande, sofern ein solcher im Inlande vorhanden ist, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen. Gegen dieselbe steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde (§ 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9. Versammlungen, in denen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen.

Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absatz bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt.

§ 10. Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizeibehörde.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 11. Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten. Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

§ 12. Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde, bei periodischen im Inlande erscheinenden Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirks, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in der im § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen und ist für das ganze Bundesgebiet wirksam.

§ 13. Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen.

Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber sowie dem Verfasser die Beschwerde (§ 26) zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14. Auf Grund des Verbots sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt der Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgültig geworden ist, unbrauchbar zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 15. Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der im § 11 bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlass eines Verbotes vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb vierundzwanzig Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

§ 16. Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge sind zu verbieten. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 17. Wer an einem verbotenen Vereine (§ 6) als Mitglied sich betheiligt, oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§ 9) sich betheiligt, oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§ 9) sich nicht sofort entfernt.

Gegen diejenigen, welche sich an dem Vereine oder der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassierer betheiligen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängnis von Einem Monate bis zu Einem Jahre zu erkennen.

§ 18. Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergiebt, wird mit Gefängnis von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 19. Wer eine verbotene Druckschrift (§§ 11, 12), oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§ 15) verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 20. Wer einem nach § 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Außerdem ist das zu Folge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Werth desselben der Armenkasse des Ortes der Sammlung für versallen zu erklären.

§ 21. Wer ohne Kenntniß, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots durch den Reichsanzeiger (§§ 6, 12) eine der in den §§ 17, 18, 19 verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft zu bestrafen.

Gleiche Strafe trifft den, welcher nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots einem nach § 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt. Die Schlußbestimmung des § 20 findet Anwendung.

§ 22. Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, kann im Falle einer Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 17 bis 20 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes erkannt werden.

Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde verweigert werden, jedoch in seinem Wohnsitze nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit sechs Monaten inne hat. Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 23. Unter den im § 22 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Gastwirthe, Schankwirthe, mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibende Personen, Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabinetten neben der Freiheitsstrafe auf Unterjagung ihres Gewerbetriebes erkannt werden.

§ 24. Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann von der Landespolizeibehörde die Befugniß zur gewerbmäßigen oder nicht gewerbmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 25. Wer einem auf Grund des § 23 ergangenen Urtheile oder einer auf Grund des § 24 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, oder mit Haft, oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 26. Zur Entscheidung der in den Fällen §§ 8, 13 erhobenen Beschwerde wird eine Kommission gebildet. Der Bundesrath wählt vier Mitglieder aus seiner Mitte und fünf aus der Zahl der Mitglieder der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten.

Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens im richterlichen Amte.

Der Kaiser ernannt den Vorsitzenden und aus der Zahl der Mitglieder der Kommission dessen Stellvertreter.

§ 27. Die Kommission entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Die Kommission ist befugt, Beweis in vollem Umfange, insbesondere durch eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zu erheben oder mittelst Ersuchens einer Behörde des Reichs oder eines Bundesstaats erheben zu lassen. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafe kommen die Bestimmungen der am Sitze der Kommission beziehungsweise der ersuchten Behörden geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei der Kommission durch ein von derselben zu entwerfendes Regulativ geordnet, welches der Bestätigung des Bundesraths unterliegt.

§ 28. Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Centralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens Einem Jahre getroffen werden:

1. daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht;
2. daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf;
3. daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften verjagt werden kann;
4. daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.

Ueber jede auf Grund der bevorstehenden Bestimmungen

getroffene Anordnung muß dem Reichstage sofort, beziehungsweise bei seinem nächsten Zusammentreten Rechnung gegeben werden.

Die getroffenen Anordnungen sind durch den Reichsanzeiger und auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt zu machen.

Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 29. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landespolizeibehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§ 30. Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. März 1881.

Urkundlich zc.
Gegeben zc.
Berlin, den 16. Oktober 1878.

Dieses Gesetz wurde im Reichstage mit 221, gegen 149 Stimmen angenommen.

Illustrierte Jagdzeitung. Organ für Jagd, Fischerei und Naturkunde. Herausgegeben vom k. Oberförster H. Nitzsche. 6. Jahrgang. Nr. 2 enthält: Die Drosseln von Freiherr v. Wolfersdorff. — Ein neuer Schrottschuß von H. v. Clauswitz. — Waidmann's Wörterbuch von Baron von Schumann-Rotow. — Aufbäumen der Rebhühner von Victor Graf von Waldenburg. — Jagdabenteuer in Bildern Humoreske u. s. w. Halbjährlich 3 Mark. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an. Verlag von Schmidt & Günther in Leipzig.

Marktpreise in Ramez
am 24. October 1878.

		höchster Preis.		niedrigster Preis.				Preis.	
	50 Kilo	M.	pf.	M.	pf.		50 Kilo	M.	pf.
Korn		7	50	7	30	Heu		2	50
Weizen		10	50	10	30	Stroh	1200 Pfd.	17	—
Gerste		7	20	7	—	Butter	1 Kilo	2	10
Hafer		6	50	6	20	Erbfien	50 "	9	—
Heidekorn		6	50	6	30	Kartoffeln	50 "	2	40
Gerste		11	—	10	70				

Zufuhr. Korn: 144 Sack. — Weizen: 75 Sack. — Gerste: 36 Sack. — Hafer: 36 Sack. — Heidekorn: 8 Sack. — Gerste: 5 Sack. — Erbfien: 6 Sack. — Kartoffeln: 10 Sack.

Kirchennachrichten.
Parochie Pulsnik.

Am Reformationsfeste, den 31. Oktbr. 1878 predigt Vorm. Herr Oberpfarrer Dr. phil. Richter. Nachm. Herr Diaconus Großmann.
Am Reformationsfeste wird hoher Verordnung gemäß eine Collecte für die Zwecke des Gustav-Adolf-Vereins gesammelt.
Feier des heil. Abendmahls findet statt.
Kirchenmusik: Reformationskantate: „Ein feste Burg ist unser Gott“, für Chor und Orchester.

Parochie Königsbrück.

Am Reformationsfeste, den 31. October. Vorm. Gottesdienst mit Predigt.
Nachm. Mittheilungen aus der Wirksamkeit des Gustav-Adolf-Vereins.
NB. Früh 8 Uhr Beichte und Communion.

Getauft: Den 1. September, Minna Marie, T. des Schneider F. W. Wittchel hier. — 1., Ernst Herm. S. des Maurer R. Chr. Strubel in Lausnitz. — 8., E. Otto, S. des Tischler A. H. Kreische in Lausnitz. — 8., Elisabeth Hedwig, T. des Postillon A. H. Raack hier. — 8., Heinrich Max, S. des Fuhrwerksbes. J. H. Kind hier. — 13., Emma Louise, T. des Schankwirth F. W. Natsch in Lausnitz. — 15., Reinhold Max Bernhard, S. des Töpferges. R. G. Richter hier. — 22., Lina Olga, T. des Töpfermstr. L. J. F. Hensel hier. — 22., Karl Max, S. des Töpferges. F. A. Succolowsky hier. — 24., Johanna Margarethe, T. des Geschäftsführers F. H. Jungrichter hier. — 29., Martha Helene, T. des Töpferges. M. F. H. Hommel hier. — 29., Joh. Emil, S. des Töpferges. J. Bäder hier. — 29., Ida Anna, T. des Steinarbeiter J. G. B. Dührig in Stenz.

Getraut: Den 2. September, Karl August Dpitz, Schneider hier, mit Amalie Auguste Lina Dpitz geb. Schäfer, Stieftochter des Johann Christian Richter, Gasthofsbes. hier. — 22., Karl Robert Richter, Bäckermstr. hier, mit Wilh. Selma Richter geb. Frommhold hier.
Beerdigt: Den 6. September, Gottlieb August Brüdner, Zeugarbeiter in Lausnitz, 40 J. 1 W. 2 T. — 19., Gottfried Rüttner, Schuhmacherges., selbstentleibt, 58 J. — 20., Anna Emilie, T. des Schuhmacher J. G. Meinert hier, 1 J. 7 M. 1 W. 5 T.



Holzauktion.

Auf Dhorner Forstreviere sollen an Ort und Stelle
Dienstag, d. 5. November 1878,
 von früh 9 Uhr an,
 eine **Partie starke weiche Scheite,**
 desgl. **starke weiche Reifig,**
 unter den vor der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.
 Zusammenkunft am Kreuzungspunkte der Lugenburgallee mit dem Tellerwege.
 Dhorn, den 28. Octbr. 1878.
Die Forstverwaltung.

Ein **Schmiedebleschalg,** passend für 2 Feuer, ganz gut gehalten, auch gut im Leder, ist sofort sehr billig zu verkaufen, **Kadeberg,** Buchdruckerei, 1 Treppe.

1 großer mit Kopshaaren gepolsterter **Ruhestuhl,** 1 einfacher **Ruhestuhl,** 1 **Kleiderschrank** stehen zum Verkauf: **Pulsnitz, Lange-gasse Nr. 29.**

Ein feuerfester **Geldschrank** ist zu verkaufen bei **Frau verw. Schieblich geb. Hempel.** **Pulsnitz.**

Biegenfelle

kauft und zahlt den höchsten Preis
Moritz Wenzel.
 Königsbrück, am Markt Nr. 179.

Geld-Couvertz,

Formulare zu **Sagatellklagen** und **Zahlungsgeboten**, **Speisefarten** sind zu haben in der **Buchdruckerei zu Pulsnitz.**

PORTLAND-CEMENT

von ausgezeichneter Qualität und frischster Fügung, empfiehlt in $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ To. sowie ausgewogen billig. Bei Entnahme größerer Partbeien entsprechender Rabatt.
Alwin Endler.

Scheuerrohr

empfehlen **Korbmacher Richter.**

Kaiseröl

nicht explodirendes Petroleum, größere Leuchtkraft, bedeutend sparsameres Brennen, empfiehlt
Adolph Grossmann.

Achtung!

Ziegen werden zum höchsten Preis gekauft. Alte Ziegen bezahlte mit $\frac{1}{4}$ — Säberlinge mit $\frac{1}{3}$ 10 $\frac{1}{2}$.
F. W. Hempel, Kürschnerstr. Königsbrück, Hoyerstraße 65.

Meine sämtlichen Futtermittel

habe ich nochmals im Preise herabgesetzt und verkaufe nachverzeichnete Sachen zu ganz enorm billigen Preisen: **Roggenkleie, Weizenkleie,** grob und fein, **Roggengries, Weizengries, Mais,** ganz und geschr., **Kapsmehl, Kapskuchen, Leinkuchen** und **Palmskuchen.**

Hermann Oschag.

Zuchschuhe, Stoffschuhe, Prima-Schuh,

von buntem Stoff und Blauschborde, **Mädchen- und Knabenschuhe, Stiefeletten,** von schwarzem Tuch oder Stoff in allen Größen.

Zuchpantoffel

mit Friesfutter und Ledersohlen, empfiehlt zu äußerst billigen Preisen **Carl Peschke** in **Pulsnitz,** am Obermarkt.

Ein **Mädchen** wird für den 1. Januar gesucht, welche sich aller häuslichen Arbeit unterzieht, etwas Nähen u. Plätten kann, von Frau verw. **Schieblich geb. Hempel** in **Pulsnitz.**

Gasthof zum Herrnhaus.

Dienstag, den 12. Novbr.,

Bürger-Casino,

wozu um zahlreiche Unterschriften bittet
F. Grützner.

Auf dem Markte in **Pulsnitz!**

Donnerstag, den 31. October:

Große außerordentliche Festvorstellung, bestehend aus **Seiltanz, Gymnastik, Acrobatik** und **höherer Turnkunst.** Zum Schluß: Die Besteigung des 50' hohen und 200' langen

Thurmseils,

bestiegen von Herren und Damen der Gesellschaft.

Anfang $\frac{1}{2}$ 4 Uhr Nachmittags.

Es ladet ergebenst ein die Gesellschaft **Weigmann.**

Geschäfts-Empfehlung!

Einem geehrten Publikum von **Pulsnitz** und Umgegend mache ich hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich in meinem Hause, Restauration zur **Wilhelmshöhe,** ein **Fleisch- und Wurstwaren-Geschäft** eröffnet habe. Es wird mein eifrigstes Bestreben sein, nur gute und reelle Waare zu liefern und bitte daher um geneigtes Wohlwollen.

Hochachtungsvoll zeichnet
Wilhelm Melchert.

Bekanntmachung.

Da mir von der **landwirthschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden** eine Spezial-Agentur übertragen worden ist, empfehle ich mich den geehrten Landwirthen und Hausbesitzern zur Vermittelung von Versicherungen und bin jederzeit gern bereit, genügende Auskunft zu ertheilen und Anträge entgegen zu nehmen.

Desgleichen habe auch eine Agentur der **Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank** und nehme Versicherungen von **Pferden, Rindvieh, Schweinen, Ziegen** und **Schafen** entgegen.

Obersteina, den 20. October 1878.

Friedrich Wobst.

Berlin-Kölnische Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Grund-Capital 6,000,000 Mark.
 Prämien und Zinsen-Einnahme pro 1877 5,070,000 "
 Reserven excl. Schadenreserve 1,500,000 "

zusammen 12,570,000 Mark.

Bermöge ihrer günstigen, den berechtigten Interessen des versichernden Publikums entsprechenden Versicherungsbedingungen und ihrer großen Leistungsfähigkeit, hat die Gesellschaft allgemeines Vertrauen erworben und namentlich auch in industriellen und landwirthschaftlichen Kreisen in hohem Grade Eingang gefunden.

Vertreten für **Pulsnitz** und Umgegend durch **Adolph Hunger** in **Pulsnitz.**

Ba. Astrachaner Caviar,

empfehlen **Messinaer Citronen** **Alwin Endler.**

Magdeb. Sauerkraut

empfehlen **Carl Peschke.**

Gingefottene Preiselbeeren

in 3 Qualitäten empfiehlt **C. M. Liebcher's Wwe.**

Ba. Magdeb. Sauerkohl,

in Dörsten und ausgewogen, **Amerikan Schweinefett,**

Gebirgs-Tafelbutter

empfehlen **Alwin Endler.**

Eisenhaltiges Bier

à Flasche 50 $\frac{1}{2}$ empfiehlt **Alwin Endler.**

Ganz frischen besten **Hasfergrie** und **Hasermehl,** feinste **Hagebutten,** empfiehlt **Bruno Sieber,** **Pulsnitz,** am Neumarkt 31.

Eine Partie alten gut abgelagerten **Cottbuser Nollentabak,** Ba. Qualität verkaufe ich das Pfd. mit 45 Pfg. in ganzen Rollen mit 44 Pfg.
Bruno Sieber.

Ein **junger Hammel** ist abhanden gekommen, gegen Belohnung abzugeben: **Mittegut Gräfenhain b. Königsbrück.**

Die **Grasnutzung** von zwei Gärten und einer Wiese ist zu verpachten. Näheres bei **Agnes verw. Müller,** **Grüne-gasse.**



Illustrirte Frauen-Zeitung

Ausgabe der „Modenwelt“ mit Unterhaltungsblatt. Gesamt-Ausgabe der deutschen Ausgaben 275,000.

Jährlich 24 elegante Hefte.

Vierteljährlich M. 2.50.

Jährlich: 24 Nummern mit Moden und Handarbeiten, gegen 2000 Abbildungen enthaltend. 12 Beilagen mit etwa 200 Schnittmustern für alle Gegenstände der Toilette und etwa 400 Musterzeichnungen für Weiss-Stickerei, Soutache etc.

12 Grosse colorirte Modenkupfer. 24 reich illustrierte Unterhaltungs-Nummern. 24 Umschläge mit je einem grossen Porträt etc. Grosse Ausgabe Vierteljährlich M. 4.25.

Jährlich, ausser Obigem: noch 24, im Ganzen also 36 colorirte Modenkupfer, und 24 Blätter mit historischen und Volkstrachten.

Die Modenwelt,

jährlich: 24 Nummern mit Moden und Handarbeiten, sowie 12 Schnittmuster-Beilagen (wie bei der Frauenzeitung), kostet vierteljährlich nur M. 1.25.

Abonnements werden von allen Buchhandlungen (in **Pulsnitz** bei B. v. Lindenau) und Postanstalten jederzeit angenommen.

Hierdurch erkläre ich, daß die von mir am 1. lauf. Monats in dem Gasthofe zu **Kratau** gegen Herrn **Schantenbesitzer** **Bohrich** aus **Steinborn** ausgesprochenen Verleumdungen von mir ohne allen thatsächlichen Grund, vielmehr nur in der Ueber-eilung und Aufregung gethan worden sind. **Sella,** den 19. October 1878.
Carl Gottlob Kaiser.

Achtung!

Es wird gerathen, die alten Ziegen nicht für $\frac{1}{4}$ zu verkaufen sondern selber zu schlachten.

Ein guter Krug **Nie brechen thut!**

Gewerbe-Verein.

Kommenden **Donnerstag,** Nachmittag 2 Uhr, halten die Vorstände bez. Vertreter der Gewerbevereine von **Ramenz, Pulsnitz, Großbröhrdorf, Königsbrück** und **Elstra** eine gemeinschaftliche Besprechung über gewerbliche Verhältnisse im hiesigen Schützenhause ab. Die geehrten Mitglieder des hiesigen Vereins werden zu dieser Versammlung mit der Bitte um recht zahlreiches Erscheinen hierdurch ganz ergebenst eingeladen. **S. Sperling,** Vorstand.

Militär-Verein

für **Pulsnitz** und Umgegend, **Sonntag,** den 3. Novbr., Nachmittag $\frac{1}{3}$ Uhr, **Bereinstag.**

W. Vesold, Vorstand.

Auch sind Sachsens Militärvereinskalender zu haben.

Zur Kirmes

Sonntag und **Montag,** den 3. und 4. November, ladet ergebenst ein **M. Ruppert.**

Zur jungen Kirmes.

Sonntag, den 3. Nov., im **Gasthof zu Dhorn,** wobei von Nachmittags 4 Uhr **Tanzmusik** stattfindet, ladet ergebenst ein **Friedrich Philipp.**

Theater in Pulsnitz

im Saale des **Gasthofes zum Herrnhaus.**

Freitag, den 1. November:

Grosse Eröffnungs-Vorstellung, dieselbe besteht aus **Sefang, Romit, theatra-lische Vorstellungen, Ballet, Mimik** u. lebende **Bilder.**

Kasseneröffnung $\frac{1}{2}$ 8 Uhr. Anfang 8 Uhr. Entree: nummerirter Platz 50 $\frac{1}{2}$, I. Platz 30 $\frac{1}{2}$, II. Platz 20 $\frac{1}{2}$, Kinder die Hälfte. Zu recht zahlreichem Besuch ladet ergebenst ein

Gesellschaft **Weigmann.**

Reformationsbrodchen

empfehlen zum Reformationsfeste die **Görner'sche Bäckerei.**

Reformationsbrodchen

empfehlen à Stück 3 und 6 $\frac{1}{2}$, pro Dbd. 30 und 60 $\frac{1}{2}$ **Moritz Keppe.**

Zum bevorstehenden Feste empfiehlt

Reformationsbrodchen

Oscar Garten.

Reformations-Brodchen

empfehlen **C. M. Liebcher's Wwe.**

Reformationsbrodchen

empfehlen **Oscar Liebcher.**

Reformationsbrodchen

empfehlen morgen **Donnerstag** **C. Großmann.**

Zu einer Wahlbesprechung **Sonntag,** den 3. Novbr., Abends 7 Uhr, werden die Mitglieder des **Arbeiter- u. Handwerker-Vereins** zu **Oberlichtenau,** im Vereinslokal recht zahlreich eingeladen. Da mit Jahres-schluss 2 Mitglieder auscheiden, so wird gebeten vertrauensvolle Personen im Frage-fallen schriftlich niederzulegen. (?)

Bescheidene Anfrage!

Woran mag es nur liegen, daß die Gemeinberechnungen vom Jahre 1876 und 77 den Gemeindegliedern nicht zur Einsicht ausgelegt werden? Ist denn für D..... ein anderes Gesetz erschienen, daß es nur aller 3 Jahre geschehen darf? Um Belehrung bitten
 mehrere Gemeindeglieder.

Allen Freunden und Bekannten, herzlichsten Dank für die liebevolle Theilnahme, bei unserer so früh dahingegangenen **Frieda.**

Königsbrück, d. 24. Oct. 1878.

Die trauernde Familie **Ernst Roske.**

Für die große Theilnahme, welche uns durch den vielen Blumenschmuck bei dem Begräbniß unseres kleinen Töchterchens **Olga** bewiesen wurde, unseren aufrichtigsten Dank
Königsbrück. **Fredr. Hensel** und Frau.